

Amtliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Wedel-Brenz

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

I. Auf Grund von § 11 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Wedel-Brenz i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 12. Dezember 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	46.850
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	47.350
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 500
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 500
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	43.850
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	42.250
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.600
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	1.600
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.600

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **50.000 EUR**

II. Das Landratsamt Heidenheim als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 20.12.2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 11 Verbandssatzung i.V.m. §§ 81 Abs. 2 und 121 abs. 2 GemO bestätigt. Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 50.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 11 der Verbandssatzung i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt.

III. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt gem. § 11 der Verbandssatzung i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO vom 20.03. bis 28.03.2023, je einschließlich, während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Heidenheim, Grabenstraße 15, Zimmer 320, öffentlich aus.

Heidenheim, den 15.03.2023

gez. Michael Salomo, Verbandsvorsteher